



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND¹

(Stand 1.12.2023)

Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Steueranrechnung	1
Merkblatt über die Steuerentlastungen für deutsche Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren	

I. Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

Die Auswirkungen des Abkommens auf die Besteuerung der Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren in Deutschland gehen aus dem Merkblatt über die Steuerentlastungen für deutsche Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren

(<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht/international-laender/sif/deutschland.html>) hervor. Dieses Merkblatt gibt auch Aufschluss über einige wichtige Besonderheiten, das Verfahren und die Steueranrechnung in der Schweiz.

Ruhegehälter, die an eine in der Schweiz ansässige Person fliessen, können nach dem Abkommen grundsätzlich nur in der Schweiz besteuert werden. Besonderheiten bestehen für Ruhegehälter aus öffentlichem Dienst (Art. 19 Abs. 1 bzw. Abs. 5 des Abkommens) oder auch für Wiedergutmachungsentschädigungen für Kriegshandlungen oder politische Verfolgung (Art. 19 Abs. 7 des Abkommens).

Aufgrund der Änderung der deutschen Besteuerung von Pensionen und Renten seit dem 1.1.2005 sind die Rentenversicherungsträger verpflichtet, die gezahlten Rentenleistungen jährlich der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen zu melden. Die Daten werden von dort den zuständigen Finanzämtern übermittelt. Für Rentenempfänger mit Wohnsitz im Ausland ist zentral das Finanzamt Neubrandenburg zuständig.

II. Formulare

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht/international-laender/sif/deutschland.html>

III. Pauschale Steueranrechnung

Vgl. Ausführungen zur Steueranrechnung (Merkblatt DA-M)

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit der zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.